

Wochenblatt

für

die Stadt und den Kreis Hamm.

N^o. 13.

Mittwoch, den 30. März

1842.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch einen Spezialfall sehe ich mich veranlaßt, nachfolgend mehrere Bestimmungen der mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 8. August 1835 bestätigten und durch die Gesetzsammlung publicirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, und der Anweisung zum Desinfektionsverfahren, noch besonders zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen zu bringen. — Ich empfehle pünktliches Beachten dieser Bestimmungen, und erwarte, daß die Polizeibehörden alle Contraventionen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, vorschriftsmäßig rügen.

Hamm, den 21. März 1842.

Der Landrath: v. Bodelschwingh.

Auszug aus den Sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maassgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

§. 18. Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaassregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effecten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der nähern Gemeinschaft mit Andern, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, zu enthalten.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effecten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider, zu empfehlen. — Jedemfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum anderen versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfections-Instruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauteilen Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittlung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effecten vorschriftsmäßig zu desinficiren sind. (§. 19.)

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbnis entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnismäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bössartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bössartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafе getroffen.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis stägigen Gefängnis, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnach von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Väter und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgerufenen Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Röttheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bössartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maafregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnde Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelten Zivil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden. (Fortf. folgt.)

An diejenigen Mannspersonen, welche im Jahre 1821 resp. im Jahre 1822, soweit sie aus anderen Provinzen des Staats temporair sich hier aufhalten, geboren sind, ihren Wohnsitz in der hiesigen Bürgermeisterei haben, oder darin als Gehülften, Lehrburschen, Gesinde u. im Dienste sich befinden, desgleichen an alle militairpflichtige Mannschaften, welche seit der letzten Ersatz-Aushebung in die Bürgermeisterei Hamm gezogen, und in den Gemeinde-Stammrollen derselben noch nicht eingetragen stehen, ergeht hiermit die Aufforderung, sich in dem im hiesigen Polizei-Bureau auf den 19. April anberaumten Termin persönlich zu melden; diejenigen welche diese Meldung ohne hinreichende Entschuldigungsgründe unterlassen, sind ihrer etwaigen Berücksichtigungsgründe verlustig, und werden, falls sie zum Dienste tauglich, vor allen anderen Militairdienstpflichtigen eingestellt.

Mit dieser Aufforderung wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen Militairdienstpflichtigen aus den Geburts-Jahren 1819, 1820 und 1821, welche auf Berücksichtigung glauben gesetzliche Ansprüche machen zu können, ihre desfalligen Gründe in dem vorbemerkten Termin gleichzeitig vorbringen können, daß selbige aber auch alsdann glaubhaft nachweisen und insbesondere darthun müssen, daß die angebliche Unterstützung der Eltern in Wahrheit gegründet sey; auf später eingehende Reklamationen kann durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Die Vorsteher in den Feldmarken werden ersucht, den Inhalt dieser Aufforderung sofort zur Kenntniß der betreffenden Individuen zu bringen.

Hamm, den 23. März 1842.

Der Magistrat.

Es ergeht hiermit an die Militairdienstpflichtigen, welche im Jahre 1821 (resp. so weit sie aus anderen Provinzen des Staats, sich hier temporair aufhalten) im Jahre 1822 geboren sind, und ihren Wohnsitz in der Bürgermeisterei Peltum haben, oder darin als Gesellen, Lehrburschen, Gesinde u. dienen, so wie an die Militairpflichtigen, welche seit der vorigjährigen Ersatz-Aushebung zugezogen, und in den Gemeindestammrollen dieesiger Bürgermeisterei noch nicht verzeichnet stehen, die Aufforderung: sich am Donnerstag den 21. April d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Amtsfokal persönlich zu melden, widrigenfalls sie ihrer etwaigen Berücksichtigungsgründe verlustig, und im Fall der Dienstauglichkeit, vor allen anderen Militairdienstpflichtigen in das stehende Heer eingestellt werden. In demselben Termin haben die zur Musterung kommenden Dienstpflichtigen aus den Jahren 1817 bis 1821 incl. die Gründe anzugeben, aus welchen sie auf Befreiung vom Dienst im stehenden Heere Anspruch machen zu können glauben, indem auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen wird.

Die Aushebungsliste liegt vom 14. bis zum 21. April d. J. in meinem Geschäftslocal, Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, zur Einsicht offen.

Peltum, den 25. März 1842.

Der Bürgermeister: Döderbeck.

Öeffentliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

[166] Der Pferde-Dünger der hier garnisonirenden Eskadron, soll vom 1. Mai cur. an, auf ein Jahr an den Meistbietenden verdingen werden.

Unternehmer wollen in der Kaserne beim Wachtmeister, woselbst auch die näheren Bedingungen einzusehen sind, ihre Gebote bis zum 15. April c. abgeben.

Hamm, den 15. März 1842.

Das Commando der 2. Esk. 11. Hus.-Rgmts.

Gestohlene Bracken.

[167] In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts., sind mir vom innern Hofe des hiesigen Guts, vor der Hausthüre weg, zwei junge Bracken, ein Hund und eine Hündin, von der Kette gestohlen worden. Der Hund ist dunkelbraun mit weißen Flecken; die Hündin hellbraun mit einem breiten dunkelbraunen Streifen über den Rücken. Die Hunde waren ohne Schurzeichen und haben noch keine Jagd mitgemacht, da selbe erst ein Jahr alt sind.

Demjenigen, der zur Ermittlung dieses frechen Diebstahls beitragen kann, so daß ich dadurch wieder zum Besiß der Hunde komme, sichere ich eine Beloh-

nung von 3 Thlr. zu, und soll sein Name auf Verlangen verschwiegen bleiben.

Haus Nehlen bei Soest, den 25. März 1842.

J. L ö s e r.

Anzeige — Empfehlung.

[168] Vom 4. April d. J. an, ist bei uns sehr guter Wasserfall und Ziegelsteine, zu dem bekanntlichen Preise fortwährend zu haben, und bitten um geneigte Abnahme.

Hamm, den 29. März 1842.

Wilb. Hobrecker & Comp.

Gerichtlicher Verkauf.

[169] Der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Zimmermanns Lichtenbäumer, bestehend in ein Bett, Kochofen, eiserne Töpfe, Koffer, Tische, Stühle, Bettstelle, Kleidungsstücke und sonstiges Hausgeräthe soll am Samstag den 2. April, Morgens 9 Uhr, am Haumann'schen Hause meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen.

Hamm, den 24. März 1842.

Reinoldt.

Holz-Verkauf.

[170] Am Montag den 4. April, Morgens 10 Uhr, sollen an Wichmanns Hof zu Welkum 10 schwere Eichbäume, welche sich zu Flöß- und Rugholz eignen, und 6 Weidenbäume zu Wagenbretter brauchbar, meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich einfinden.

Hamm, den 19 März 1842.

Reinoldt.

Verkauf von Dünger.

[171] Wirth Herr F. Pröbsting, am hiesigen Nordthore wohnhaft, will 15 Fuder gut erhaltenen Mist in einzelnen Haufen für's Meistgebot verkaufen. Kauflustige wollen sich dieserhalb Dienstag den 5. April, Morgens 9 Uhr, am Pröbsting'schen Hause einfinden. — Hamm, den 26. März 1842.

C. T. Fuhrmann.

Mobilien-Verkauf.

[172] Die zum Mobilien-Nachlasse der verstorbenen Frau Wittwe R. Secretairin Gröning gehörigen Mobilien und Hausgeräte, worunter 5 Tische, 21 Stühle, 2 Spiegel, 1 Schreibe-Secretair, 1 Küchenschrank, 3 Bettstellen, 1 Leigtrog, 1 Kochofen mit Hintertrommel und Platte, Töpfe, 1 eiserner Kessel, Rouleaux etc. vorkommen, sollen

Sonnabend am 2. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

zufolge Auftrags der Vormundschaft für's Meistgebot in der Wohnung des Unterzeichneten verkauft werden.

Hamm, den 21. März 1842.

C. T. Fuhrmann.

Frucht-Verkauf.

[173] Freitag den 22. April 1842, Nachmittags 3 Uhr, sollen zu Fröndenberg im dortigen Rentamtslocale beiläufig: 3 Scheffel Weizen,

223 „ Roggen,

201 „ Gerste, und

Sonnabend den 23. April 1842, Vormittags 11 Uhr, zu Scheda im dortigen Rentamtslocale beiläufig:

80 Scheffel Roggen, und

91 „ Gerste

zum Verkauf im öffentlichem Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 24. März 1842.

Königliches Rentamt daselbst.

F. W. Althoff,

Herrn-Kleidermacher in Hamm, wohnhaft in der Lazarethstraße Nr. 522 bei Herrn Hölcher, empfiehlt sich den geehrten Herren mit eleganten Arbeiten bei höchst reeller und prompter Bedienung.

Frucht-Preise, per berliner Scheffel.

Herdecke, 21. März	Elr. gr.	Berl, 18. März	Elr. gr.
Weizen . . .	2 27	Weizen . . .	2 26
Roggen . . .	1 18	Roggen . . .	1 12
Gerste . . .	1 5	Gerste . . .	1 3
Hafer . . .	— 20	Hafer . . .	— 19
Langschede, 17. März		Soest, 24. März	
Weizen . . .	3 1	Weizen . . .	2 20
Roggen . . .	1 17	Roggen . . .	1 12
Gerste . . .	1 3	Gerste . . .	1 2
Hafer . . .	—	Hafer . . .	— 18

Cirque Olympique.

[175] Die hier anwesende Königl. Preuß. concessionirte Kunstreiter-Gesellschaft wird nur noch fünf Vorstellungen geben und zwar Donnerstag den 31. März, Freitag den 1. und Sonntag den 3. April etc., große außerordentliche Vorstellungen, worüber die Zettel das Nähere besagen.

Um gütigen Besuch bittet ergebenst

Louis Goetz, Director.

[176] Es wird ein Garten mit Obstbäumen am Westen- oder Süden-Thore auf mehrere Jahre gleich zu pachten gesucht. Die Redaction gibt Auskunft.

Bermischte Nachrichten.

Eine gräßliche That hat am 23. Febr. die Stadt Frankfurt a. d. O. mit Trauer und Entsetzen erfüllt. Ein Arbeitsmann in der dasigen Dammvorstadt, ein täglicher Trunkenbold und dadurch zerrüttet an Leib und Seele wie in seinem Hauswesen, hat seinen drei Kindern (von 5 und 3 Jahren und 3 Monaten,) nachdem er das Haus verschlossen, mit einem Rasirmesser den Hals abgeschnitten und dann diese Execution an sich selbst vollzogen. Bei allen waren die Arterien durchschnitten, so daß der Tod bald erfolgt sein muß. Die Kinder waren gesund und wohlgebildet und namentlich der 5jährige Knabe wunderschön. Man denke sich den gränzenlosen Schmerz der Mutter, als sie nach ihrer Heimkehr diese Gräuel der Verwüstung sah und Mann und Kinder im Blute schwimmend fand! So viele Opfer werden täglich der höllischen Flamme des Branntweins gebracht. Giebt es denn kein Mittel, diesem Molochdienste Schranken zu setzen?

Man meldet aus Havre vom 25. Januar: Vor einigen Tagen wurde die Abends im Dunkeln von hier nach Volbec abgehende Diligence auf der Straße von einem Manne angehalten, der noch mitzunahmen wünschte. Es war kein anderer Platz mehr da als oben auf derselben unter dem Gepäc. Auf die Versicherung jedoch, daß der Reisende sich dort oben ganz sicher und warm auf einem Lager Stroh befinden werde, nahm er diesen Platz an. Kaum war man jedoch eine Viertelstunde gefahren, als man ein fürchterliches Geschrei hörte: „Halt, halt! Mörder, Mörder!“ Der Conducateur ließ anhalten und in demselben Augenblicke sprang jener Passagier von der Decke herab und lief mit der Schnelligkeit eines Hasen in's Feld. Man vermutete sogleich, daß derselbe ein Dieb sei und die Diligence bestohlen haben werde; doch beim Nachsehen fand der Conducateur Alles in Ordnung. Zugleich entdeckte sich aber auch die Ursache des seltsamen Ereignisses. Ein Reisender, der aus Amerika gekommen war, hatte einen jungen texianischen Bären bei sich, dem man Quartier auf dem Deckel des Wagens gegeben hatte. Dieser war der Nachbar des Fremden auf dem Stroh gewesen und hatte vermuthlich, um seine Europäische Civilisation darzutun, eine nähere Bekanntschaft mit demselben anknüpfen wollen, welcher der Reisende jedoch so entschieden ausgewichen war.

Unter den Leipziger Studenten hat sich jetzt ein akademisches Ehrengericht gebildet, ein Forum, vor welchem alle Sachen, die früher mit Strohstrappieren, Hieben, Säbeln und Pistolen abgemacht wurden, vernünftig entschieden werden sollen. Möchte diese vernünftige Einrichtung doch bald überall Nachahmung finden!